

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 1. August

2003

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Zweite Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 11. Juli 2003	158
	Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Behandlung von Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 11. Juli 2003	158
	Zweite Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgel-Sachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 11. Juli 2003	158
	Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 11. Juli 2003	159
	Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 10. Juli 2003	159
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe des Vorstandes der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	167
	Pfarrstellenerrichtungen	167
	Pfarrstellenaufhebungen	168
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	168
IV.	Stellenausschreibungen	168
V.	Personalnachrichten	169

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Zweite Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 11. Juli 2003

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Die Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBL. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Die Richtlinie erhält die Kurzbezeichnung
„Honorarrichtlinie Glockensachverständige“.
2. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt II
Kostenübernahme

Das Honorar des Glockensachverständigen nach Abschnitt I sowie seine Reisekosten trägt die auftraggebende Körperschaft.“

§ 2

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Kiel, den 11. Juli 2003

Die Präsidentin des
Nordelbischen Kirchenamtes
Hansen-Dix

Az. 602.2

Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 11. Juli 2003

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1991 (GVOBL. 1992, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Glockensachverständige fasst das Ergebnis der Beratung in einem Protokoll zusammen und leitet dieses der

auftraggebenden Körperschaft und dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) zu.“

2. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Glockensachverständige fertigt ein Abnahmeprotokoll und leitet es der auftraggebenden Körperschaft und dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) zu.“

§ 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Kiel, den 11. Juli 2003

Die Präsidentin des
Nordelbischen Kirchenamtes
Hansen-Dix

Az. 602.2

Zweite Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 11. Juli 2003

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Die Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBL. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Die Richtlinie erhält die Kurzbezeichnung
„Honorarrichtlinie Orgelsachverständige“.
2. In Abschnitt III wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. Das Honorar des Orgelsachverständigen nach Abschnitt II sowie seine Reisekosten trägt die auftraggebende Körperschaft.“

§ 2

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Kiel, den 11. Juli 2003

Die Präsidentin des
Nordelbischen Kirchenamtes
Hansen-Dix

Az. 601.4

**Zweite Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsordnung über die Durch-
führung von Orgelbauvorhaben in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Vom 11. Juli 2003

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1991 (GVOBl. 1992, S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsanordnung erhält die Kurzbezeichnung „Orgelordnung“.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Orgelsachverständige leitet das Protokoll über die Beratung nach § 2 Abs. 1 und das Abnahmegutachten nach § 15 Abs. 1 der auftraggebenden Körperschaft und dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) zu.“
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Handelt es sich um eine denkmalgeschützte Kirche, so ist das Benehmen der zuständigen Denkmalbehörde mit dem Nordelbischen Kirchenamt herzustellen.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Auswahl der Firmen

Bei Orgelneubauten, -umbauten und -restaurierungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Der Orgelsachverständige hat den Kirchenvorstand bei der Auswahl und Benennung der Firmen zu beraten; dabei sollen mehr als drei Firmen zur Auswahl stehen. Bei der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, die für die Erstellung des Werkes die notwendige Sicherheit bieten und deren Leistungsfähigkeit möglichst gleichwertig ist. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand.“
5. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mit den Angebotsunterlagen sind den Orgelbaufirmen ein Werkvertragsmuster und die Vertragsbedingungen für die Auftragserteilung zuzusenden. Grundlage sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und die Besonderen Vertragsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Orgelsachverständige hat den Kirchenvorstand über den Fortschritt in der Werkstatt und auf der Baustelle und über die von ihm mit der Orgelbaufirma zu vereinbarenden Termine für die Schlussabnahme und für die Teilabnahmen zu unterrichten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Kiel, den 11. Juli 2003

Die Präsidentin des
Nordelbischen Kirchenamtes

Hansen-Dix

Az. 601.4

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Erste Theologische Prüfung der
Nordelbischen Evangelisch- Lutherischen Kirche**

Vom 10. Juli 2003

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 25 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch- Lutherischen Kirche vom 9. September 1997 (GVOBl. S.149) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht
**Erster Abschnitt:
Zwischenprüfung**

 - § 1 Grundsatz
 - § 2 Prüfungsziel
 - § 3 Prüfungsausschuss
 - § 4 Prüfende und Beisitzende
 - § 5 Prüfungsfächer
 - § 6 Fristen
 - § 7 Zulassung
 - § 8 Zulassungsverfahren
 - § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Prüfungsbestandteile
 - § 11 Klausurarbeit
 - § 12 Mündliche Prüfung
 - § 13 Prüfungsergebnis
 - § 14 Beratungsgespräch
 - § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
 - § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
 - § 17 Akteneinsicht
 - § 18 Zeugnis; Bescheid über das Nichtbestehen

**Zweiter Abschnitt:
Erste Theologische Prüfung**

- § 19 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung
- § 20 Regelstudienzeit
- § 21 Fristen
- § 22 Prüfungsamt, Prüfungskommission
- § 23 Meldung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung
- § 26 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 27 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 28 Praktisch-theologische Ausarbeitung in Form einer Predigt
- § 29 Fachprüfungen
- § 30 Mündliche Prüfungen
- § 31 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 32 Themen
- § 33 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt
- § 35 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen
- § 37 Freiversuch
- § 38 Wiederholung
- § 39 Zeugnis und Diplommurkunde
- § 40 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung
- § 41 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 42 Rechtsweg
- § 43 Ergänzungsprüfungen
- § 44 Datenschutz“

3. Der zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Zweiter Abschnitt
Erste Theologische Prüfung**

§ 19 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Das Studium der Evangelischen Theologie schließt mit der Ersten Theologischen Prüfung ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen oder Theologen nach.

Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer wird die Theologie als Ganzheit aufgefasst. Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten bewegen sich in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang. Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorzuziehen.

§ 20 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zwölf Semester. Dies basiert auf einer für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von neun Semestern und einem Prüfungssemester; zusätzlich werden für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Semester angerechnet.¹

¹) Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

§ 21 Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit (§ 20) abgelegt werden kann.

Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 23) nachgewiesen sind.

(2) Die Fakultäten stellen durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen und der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und über Aus- und Abgabepunkt der Wissenschaftlichen Hausarbeit informiert werden.

(3) Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann zeitlich vorgezogen werden, ist jedoch Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung. Diese findet mit den mündlichen Prüfungen ihren Abschluss, die am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfinden.

§ 22 Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist gemäß Artikel 108 Abs. 1 der Verfassung für das theologische Prüfungswesen zuständig.

Die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung obliegt dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt des Nordelbischen Kirchenamtes (NKA). Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen.

(2) In die Prüfungskommissionen werden in der Regel nur Professorinnen und Professoren sowie andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in Bezug auf die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 27) das Recht, eine Prüferin oder einen Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu wählen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen sowie
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrerinnen und –lehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungskommissionen gebildet werden, eine mit Hochschullehrerinnen und –lehrern des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg, eine mit Hochschullehrerinnen und –lehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungskommissionen trifft das Theologische Prüfungsamt. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) soll die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und der im Bedarfsfall zu bildenden Unterkommissionen sowie die Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungsfächern rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekannt geben.

(5) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und de-

ren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) bestimmt.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die prüfenden Personen unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern diese nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die mündlichen Prüfungen werden aus den Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 4 berufenes Mitglied und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer.

(8) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird von dem oder der vom Theologischen Prüfungsamt berufenen Prüfer oder Prüferin geführt.

§ 23 Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung und der ihr zuzurechnenden Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 27 kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Dazu kann es weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Abgabe einer Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 27 ist Voraussetzung für die Zulassung zur weiteren Ersten Theologischen Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

- a) handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
- b) Geburtsurkunde, ggf. standesamtliche Heiratsurkunde,
- c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch der kirchliche Trauschein. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.
- d) Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- e) Nachweis über das Bestehen der allgemeinen Hochschulreife oder einer nach Landesrecht geregelten Hochschulzugangsberechtigung,
- f) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nach den §§ 2 bis 18 dieser Prüfungsordnung oder gemäß einer landeskirchlichen Prüfungsordnung, die den Rahmenordnungen der EKD vom 07.12.1995 und vom 21.03.2002 entspricht, oder gemäß einer entsprechenden Diplomprüfungsordnung. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über Ausnahmen.
- g) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache,
- h) Nachweis über die Ableistung eines mindestens vierwöchigen, qualifizierten begleiteten Berufspraktikums während des Studiums,
- i) Studienbuch oder Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evan-

gelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“*),

- j) Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie,
- k) Vorlage von drei benoteten Scheinen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der genannten Fächer muss eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein.
- l) Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und einer weiteren praktisch-theologischen Ausarbeitung aus den Fächern Religionspädagogik, Seelsorge, Kybernetik, Diakonie, Öffentlichkeits- bzw. Medienarbeit oder Liturgik,
- m) Nachweis über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Bereich der Religions-, Missions- oder Ökumenwissenschaften,
- n) Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
- o) Nachweis über ein Philosophicum, sofern dies studienbegleitend abgelegt wurde (§ 30 Abs. 3 Buchst. f),
- p) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (§ 30),
- q) die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 29 Abs. 5 und 6),
- r) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis,
- s) Formlose schriftliche Erklärung, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird.

(4) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Kandidatin oder des Kandidaten; auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen;
- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis) und eine schriftliche formlose Erklärung, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

Das Gesuch auf Zulassung muss jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni an das Theologische Prüfungsamt gerichtet werden. Über die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 23 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

*) Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Gegenstände des Theologiestudiums und seiner Prüfungen, die 1994 von den verantwortlichen Gremien beschlossen wurde. Der Text ist beim Nordelbischen Kirchenamt erhältlich.

- b) die eingereichten Unterlagen (§ 23 Abs. 3 Buchstabe a bis s) unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Zwischenprüfung von 1995 vorliegt,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Rechts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit.

§ 25 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung orientieren sich an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“*).

§ 26 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

- a) der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
- b) der praktisch-theologischen Ausarbeitung in Gestalt einer Predigtarbeit und
- c) den Fachprüfungen.

§ 27 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer (§ 23 Abs. 3 Buchstabe j) sowie im Fach Religions-, Missions- und Ökumenwissenschaften geschrieben werden. Wird sie in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist ein theologisches Thema zu behandeln. Gleichzeitig ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer oder ob dem Fach Religions-, Missions- und Ökumenwissenschaften das Thema zuzuordnen ist.

(3) Die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit soll frühestens nach einem Studium von vier Semestern nach der Absolvierung der Zwischenprüfung beim Theologischen Prüfungsamt zum 15. Januar oder 15. Juni eines Jahres unter Angabe des ersten Werktages der auf diesen Termin folgenden vorlesungsfreien Zeit beantragt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(4) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA). Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Erstgutachterin oder den Erstgutachter aus den in der Regel zu den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg und Kiel gehörenden Hochschullehrerinnen und -Lehrern zu wählen und mit ihr oder ihm das Stoffgebiet abzusprechen, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) ein Thema vorschlägt. Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig. Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Ausnahmefall auch, mit deren oder dessen schriftlichen Einverständnis, eine habilitierte Hochschullehrerin oder einen habi-

litierten Hochschullehrer einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät, eines deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fachbereichs oder einer Kirchlichen Hochschule benennen, die oder der nicht Mitglied der Prüfungskommission nach Satz 2 ist.

(5) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) stimmt mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem Beantragungstermin der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

(6) Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit persönlich beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist als Einschreiben zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat muss dann ab dem nächstmöglichen Termin erneut eine wissenschaftliche Hausarbeit schreiben. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. Dieses gilt auch für den Fall, dass eine wissenschaftliche Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Wird eine Arbeit mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) bewertet, kann die Studentin oder der Student ein weiteres Mal die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema beantragen, und zwar spätestens zum übernächsten Beantragungstermin. Wird diese Arbeit erneut mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) bewertet oder der spätmöglichste Beantragungstermin versäumt, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Theologische Prüfungsamt auf einen schriftlichen Antrag hin eine weitere Meldung zur wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) die Abgabefrist um maximal eine weitere Woche verlängern.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat von den Rechten nach Absatz 4 keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) ein Thema, das sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben kann. In diesem Fall wird ihr oder ihm ein anderes Thema gestellt.

(8) Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Anmerkungen 40 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 40 Seiten entsprechen 96.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) betragen. Die Missachtung dieser Begrenzung hat zur Folge, dass die Arbeit mit „mangelhaft (1 Punkt)“ bewertet wird. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der Literatur ist beizufügen. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung und in Form einer Diskette (elektronische Version) einzureichen.

(9) Die Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.

(10) Die Arbeit ist von der Gutachterin und dem Gutachter, die oder der von der Kandidatin oder dem Kandidaten be-

nannt wurde, und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter zu bewerten. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) im Rahmen der vorge schlagenen Noten. Sie kann weitere Voten heranziehen.

(11) Hat die Kandidatin oder der Kandidat keine Erstgutachterin oder keinen Erstgutachter benannt, so bestimmt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) sowohl die Erstgutachterin oder den Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, so gilt Absatz 10 Satz 2 und 3 entsprechend.

(12) Das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen. Für den Fall eines Rücktritts gilt § 34 der Prüfungsordnung.

(13) Eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einem habilitierten Mitglied der Prüfungskommission als einer Wissenschaftlichen Hausarbeit gleichwertig beurteilt wurden, kann als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Note wird bei der Festlegung der Endnote für die Erste Theologische Prüfung nicht mitgezählt.

§ 28 Praktisch-theologische Ausarbeitung in Form einer Predigt

(1) Im Fach Praktische Theologie ist ein Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation anzufertigen.

(2) Der Umfang der Arbeit darf 15 DIN A 4 Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit max. 65 Zeichen nicht überschreiten (36.000 Zeichen); die Arbeit ist in gebundener Form einzureichen.

(3) Der Predigttext wird durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel zu den in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen mitgeteilt.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Ausarbeitung beträgt zwei Wochen.

(5) Die Arbeit ist beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) einzureichen.

(6) Über die Wahrung der Frist gilt das für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte. § 27 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Hinsichtlich der Angaben und der Form der einzureichenden Arbeit gilt § 27 Abs. 8 entsprechend.

(8) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, gilt § 27 Abs. 10 entsprechend.

§ 29 Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen bestehen aus

- a) den Klausuren,
- b) den mündlichen Prüfungen.

(2) In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

(3) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens (gemäß der „Übersicht über die Gegenstände

des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“) in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(4) Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus drei Klausuren mit einer Dauer von je vier Zeitstunden.

(5) Klausurfächer sind

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchengeschichte, einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften,
- d) Systematische Theologie.

(6) Es entfällt die Klausur in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften geschrieben, entfällt die Klausurarbeit in einem der in Absatz 5 genannten Fächer nach ihrer oder seiner Wahl. In diesem abgewählten Fach muss die Kandidatin oder der Kandidat einen auf der Grundlage einer häuslichen Arbeit qualifizierten Nachweis über die Teilnahme an einem Hauptseminar vorlegen. § 23 Abs. 3 Buchstabe j bleibt unberührt.

(7) In jeder Klausurarbeit sind drei Aufgaben zu bearbeiten. Aus jedem der unten genannten Bereiche werden zwei Fragen oder Themen gestellt, von denen je eine oder eines zu bearbeiten ist. In den exegetischen Fächern Altes Testament und Neues Testament ist eine Exegese mit Übersetzung anzufertigen. Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) gibt den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit Listen mit gängigen Klausurthemen oder -fragen für jede Disziplin bekannt, die mit den Fakultäten abgesprachen sind.

Die Bereiche sind

1. im Fach Altes Testament
 - a) der Pentateuch,
 - b) die Propheten,
 - c) das übrige Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament
 - a) die synoptischen Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften)
 - a) die alte Kirche,
 - b) die Reformationszeit,
 - c) Mittelalter, Neuzeit, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaften;
4. im Fach Systematische Theologie
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

(8) Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

(9) Die zulässigen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens mit der Meldung mitzuteilen.

10) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausurarbeiten führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, die oder der im Einvernehmen mit der Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) bestellt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist der Aufsichtskraft auszuhändigen. Bei einem Täuschungsversuch und bei einem Ordnungsverstoß gilt § 35. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Sie nimmt die Klausurarbeiten an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausurarbeit nicht oder liefert sie oder er eine Klausurarbeit nicht ab, so wird die Klausurarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(11) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Leitung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Sie kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 30 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Die Themen für die mündlichen Prüfungen müssen in einem erkennbaren Zusammenhang mit besuchten Lehrveranstaltungen stehen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus mindestens sechs Prüfungsgesprächen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

3) Die mündlichen Prüfungsfächer sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Philosophie, sofern ein Philosophicum nicht studienbegleitend abgelegt wurde,
- g) Missions- und Ökumenwissenschaften.

(4) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest; das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) stellt einen Prüfungsplan auf.

(5) Die oder der Vorsitzende eines Senates leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird.

(6) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senates mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, kann die oder der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist in jedem Fach eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgestellt:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Angabe der Prüfungsthemen,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie
4. die Bewertung der Prüfungsleistung mit der entsprechenden Begründung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senates zu unterschreiben.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 31 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) An den mündlichen Prüfungen können solche Studentinnen und Studenten einmalig an einem Tag als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, die die Wissenschaftliche Hausarbeit abgegeben und in der bis 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) ausliegenden Liste eingetragen sind. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Personen mit einem berechtigten Interesse (z. B. angehende Prüferinnen oder Prüfer) als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann für ihre oder seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senates.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

§ 32 Themen

Die Themen der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigtarbeit und der mündlichen Prüfungen dürfen sich inhaltlich nicht überschneiden.

§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1)	entspricht 15 / 14 / 13 Punkte = eine hervorragende Leistung
Gut (2)	entspricht 12 / 11 / 10 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	entspricht 9 / 8 / 7 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend (4)	entspricht 6 / 5 / 4 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Mangelhaft (5)	entspricht 3 / 2 / 1 Punkte = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, daß Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ungenügend (6)	entspricht 0 Punkte = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen

läßt, daß die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(3) Besteht eine Fachprüfung (§ 28 Abs. 1) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird zweifach gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Gesamtergebnis wird nach der Zahl der insgesamt erreichten Punkte

a) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Anzahl von sieben mündlichen Prüfungen (§ 30 Abs. 3 Buchstaben a bis g) ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 163 bis 195 Punkten,
gut bestanden, bei 124 bis 162 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 85 bis 123 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 62 bis 84 Punkten,
nicht bestanden, unter 62 Punkten,

und

b) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und im Fall des § 30 Abs. 3 Buchstabe f ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 150 bis 180 Punkten,
gut bestanden, bei 114 bis 149 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 78 bis 113 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 57 bis 77 Punkten,
nicht bestanden, unter 57 Punkten,

und

c) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit und im Fall des § 29 Abs. 6 Satz 2 ohne Berücksichtigung einer Klausurarbeit in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Buchstabe f ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 138 bis 165 Punkten,
gut bestanden, bei 105 bis 137 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 72 bis 104 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 52 bis 71 Punkten,
nicht bestanden, unter 52 Punkten,

und

d) im Fall des § 27 Abs. 13 ohne Berücksichtigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und gemäß § 30 Abs. 3 Buchstabe f ohne Berücksichtigung des bereits studienbegleitend erbrachten Philosophicums ermittelt und durch die Worte

sehr gut bestanden, bei 125 bis 150 Punkten,
gut bestanden, bei 95 bis 124 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 65 bis 94 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 48 bis 64 Punkten,
nicht bestanden, unter 48 Punkten,

festgestellt.

(6) Liegt im Einzelfall eine von den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe a) bis e) abweichende zulässige Fallkonstellation vor, so bestimmt sich die Anwendung des Absatzes 5 Buchstabe a) bis e) nach der Anzahl der zugrundeliegenden Teilnoten.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung kann nur bis zu deren Beginn erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes (NKA) benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten.

(3) Ein Rücktritt aus triftigem Grund wird als nicht unternommener Prüfungsversuch gewertet.

(4) Bereits eingereichte häusliche schriftliche Arbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Wiederholte Anrechnungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch des Nichtbestehens der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

§ 35 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft diese. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt die Leitung des Theologischen Prüfungsamtes einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

In schwerwiegenden Fällen kann das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA) die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt

überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigtarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Predigtarbeit werden als Fachprüfung behandelt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie oder er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden kann. Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Eine mit „ungenügend“ (0 Punkte) benotete Leistung ist durch eine andere Leistung nicht ausgleichbar und führt zwangsläufig zur Nachprüfung in dem Fach, in dem diese Note erteilt wurde. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn in einem anderen Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ (5 Punkte) nicht erreicht wurde. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 37 Freiversuch

(1) Tritt eine Studentin oder ein Student nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 20) die Erste Theologische Prüfung an und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 38 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich. Sie ist spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie oder ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht sie oder er auch dann die Prüfung nicht, kann sie oder er nicht mehr zugelassen werden.

(3) Bereits unternommene Fehlversuche bei Fakultäten und anderen Landeskirchen sind anzurechnen.

§ 39 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der nächsten vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis der Ersten Theologischen Prüfung sind die Fachnoten, das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Bibeltext der Predigtarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(2) Das Zeugnis trägt den Ort sowie das Datum des Tages, an denen die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.

(3) Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 42 beizufügen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Mitteilung. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 42 ist beizufügen.

§ 40 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 34 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Wissenschaftliche Hausarbeit.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt (NKA). Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 42 Rechtsweg

(1) Bei Verstößen gegen das Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt dieser Prüfungsordnung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses Beschwerde beim Theologischen Prüfungsamt einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche erhoben werden.

§ 43 Ergänzungsprüfung

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Pastorenausbildungsgesetzes in der je-

weils geltenden Fassung gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

§ 44 Datenschutz

Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung geregelten Aufgaben können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet werden“.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 Nr. 3 neu gefassten Regelungen sind anzuwenden für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung die Zwischenprüfung

nach dem Ersten Abschnitt der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche vom 9. September 1997 (GVOBl. S. 149) noch nicht abgelegt haben.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Kiel, den 10. Juli 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 2130-0 - PAII

Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Vorstandes der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Pastorenvertretung hat auf ihrer Vollversammlung am 23. Juni 2003 in Kiel folgenden Vorstand gewählt:

- Vorsitzender: Pastor Jeute, Herbert (Kronprinzenkoog)
- Stellvertretende Vorsitzende: Pastorin Holst, Regina (Neumünster)
- Schriftführer: Pastor Asmussen, Holger (Nieblum)
- Beisitz: Pastor Krüger, Matthias (Viöl)
Pastorin Ehlert, Beate (Büchen)
Pastorin Gebert, Angelika (Fockbek)
Pastor Wulf, Jobst-Ekkehard (Nahe)

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Groth

Az.: 2611 – P IV

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2004 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

- Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
- Hauptpastor Adolphsen
- Prof. Dr. Ahrens
- Hauptpastor Dr. Ahuis
- Pastor Dr. Biehl
- Prof. Dr. Dierken
- Pastorin Dr. Dr. Gelder
- Propst Dr. Gorski
- Prof. Dr. Grünberg
- Pastor Dr. Holfelder
- Pastor Prof. Kirsch
- Prof. Dr. Moxter
- Pastor Neubert-Stegemann
- Pastorin Dr. Pohl-Patalong
- Prof. Dr. Schröter

Kiel

- Bischöfin Wartenberg-Potter (Vorsitzender)
- Pastor Dr. Ackermann
- Prof. Dr. Sabine Bobert
- Propst Dr. Edelmann
- Pastorin Dr. Dr. Gelder
- Pastor Dr. Habenicht
- Prof. Dr. Hübner
- Pastor Klein
- Pastor Neubert-Stegemann
- Prof. Dr. Rosenau
- Prof. Dr. Sänger
- Prof. Dr. Dr. Schilling
- Pastor Vogelmann
- Pastor Wagner

- Prof. Dr. Steiger
- Pastorin Dr. Vočka
- Pastorin Dr. Wiefel-Jenner
- Prof. Dr. Ina Willi-Plein

- Pastor Dr. Waubke
- Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 04. Februar 2004 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Dr. Gelder

Pastorin

Az.: 2136 – PA II

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg im Ansverushaus Aumühle wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 eröffnet.

Az.: 20 Kkr Lauenburg Ansverushaus - P II/PA 1 (P 2)

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Religionsgespräche an den Beruflichen Schulen des Kreises Schleswig-Flensburg wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 errichtet.

Az.: 20 KKr Schleswig Berufliche Schulen in Schleswig - P II/ P 2

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Notfallseelsorge und Feuerwehr in Hamburg wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 errichtet.

Az.: 20 Notfallseelsorge und Feuerwehr in Hamburg – P III/ P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für das pröpstliche Amt wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 errichtet.

Az.: 20 KK Harburg Pröpstliches Amt – P I / P 1

Pfarrstellenaufhebungen

Die 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg wird mit Wirkung vom 1. Juli 2003 aufgehoben.

Die bisherige 2. Pfarrstelle wird 1., die bisherige 3. Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1) – P I / P 1

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantzaу, wird mit Wirkung vom 1. September aufgehoben.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt wird mit ihrer derzeitigen Stelleninhaberin 3. Pfarrstelle.

Az.: 20 Glückstadt (2) – P II / P 2

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Bremischen Evangelischen Kirche ist folgende Pfarrstelle neu zu besetzen:

Die EVANGELISCHE HOHENTORSGEMEINDE sucht eine/n Nachfolger/in für ihren Pastor, der nach langjähriger Tätigkeit am 30. September 2004 in den Ruhestand geht. Die Stelle ist vom Kirchenausschuss zur Wiederbesetzung freigegeben worden.

Wir sind eine evangelikal geprägte Gemeinde, wissen uns der EVANGELISCHEN ALLIANZ verbunden und sind Mitglied der ARBEITSGEMEINSCHAFT MISSIONARISCHE KIRCHE (in Bremen). In unserer Gemeinde gilt die ganze Heilige Schrift als von Gott eingegeben, sie ist für uns ohne Einschränkung verbindlich. Unsere Arbeit ist ausgerichtet auf Erweckung und Vertiefung des Glaubens. Wir unterstützen missionarische Projekte und Mitarbeiter im In- und Ausland.

Unsere Gemeinde umfasst zurzeit 2.000 Gemeindeglieder und liegt in der südlichen Vorstadt. Die Gottesdienste werden

von etwa 170 Menschen besucht. Einige hauptamtliche und ein großer Kreis engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit. Ein geräumiges Pfarrhaus und ein großzügiges Gemeindezentrum stehen zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Köper (Tel. 04 21/50 16 94) und Herr Heiner Karl (Tel. 04 21/51 02 68 priv. oder Tel. 04 21/50 06 88 Gemeindebüro – Di. + Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr).

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche, z.Hd. des Schriftführers, Herrn Pastor Louis Ferdinand von Zobeltitz, Franziseck 2-4, 28199 Bremen, über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **30. September 2003**

Az.: 2020-3 – P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf sucht zu sofort **eine/n B-Kirchenmusiker/-in (29 Wochenstunden).**

Die Stelle ist auf zunächst 5 Jahre befristet. Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/-in wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unsere Gemeinde hat ca. 6000 Mitglieder in 2 ½ Pfarrbezirken und liegt im landschaftlich reizvollen Dithmarschen in Schleswig-Holstein.

Kirchenmusikalische Aufgaben:

- Orgeldienst in Gottesdiensten, Andachten und bei Taufen
- Leitung der St. Remigius-Kantorei
- Weiterführung der Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Angebot von Instrumentalgruppen (z.B. Flöten, Gitarre, Blasinstrumente).

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- Zweimanualige Marcussen-Kemper-Orgel, Cembalo und Klavinova in der Kirche in Albersdorf;
- einmanualiges Orgelpositiv in der Kapelle in Schafstedt;
- Klaviere und zwei Keyboards in den drei Gemeindehäusern.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kantorin Petra Behnke-Batteux 0 48 35/4 63,
Kirchenvorstandsvorsitzender von Ehrenkrook 0 48 35/88 21
und Pastorin Berndt 0 48 35/3 40.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2003 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albersdorf, Kapellenplatz 3, 25767 Albersdorf.

Az.: 30-Albersdorf – T III/T 1

Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

am 22. Juni 2003 der Vikar Martin Ahlers;
 am 9. Juni 2003 der Theologe Ekkehard Götz;
 am 22. Juni 2003 der Vikar Heiko von Kiedrowski;
 am 22. Juni 2003 die Vikarin Astrid Kleist;
 am 9. Juni 2003 die Vikarin Sigrun König;
 am 9. Juni 2003 die Vikarin Vera Lindemann;
 am 9. Juni 2003 der Vikar Jörg Ostermann-Ohno;
 am 9. Juni 2003 die Vikarin Vivian Reimann-Clausen;
 am 22. Juni 2003 die Vikarin Kathrin Schleupner;
 am 9. Juni 2003 der Vikar Frank Schüler;
 am 22. Juni 2003 der Vikar Burkhard Senf;
 am 9. Juni 2003 der Vikar Thielko Stadtland;
 am 9. Juni 2003 der Vikar Ulf Teichmann.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2003 der Pastor Okke Breckling-Jensen, Kremperheide, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Kirchenkreis Eckernförde;
 mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Kurt Riecke, Breklum, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ostfeld, Kirchenkreis Husum Bredstedt.

Bestätigt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2003 die Wahl der Pastorin Carina Lohse, Appen, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß Flottbek, Kirchenkreis Blankenese;

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2003 bis einschließlich 30. Juni 2006 die Pastorin z.A. Sabine Buck, Kropp, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in die 25. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Stiftung Diakoniewerk Kropp;
 mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pastorin im Probedienst Frau Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Altenholz, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg im Ansverushaus Aumühle;
 mit Wirkung vom 1. Juli 2003 der Pastor Detlef Görrig, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis einschließlich 31. Januar 2007 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gewaltprävention und Kirchengemeinde Bugenhagen Gr. Flottbek -;
 mit Wirkung vom 1. Juli 2003 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin z.A. Luise Martens, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt einer Pastorin für Notfallseelsorge und Feuerwehr in Hamburg;
 mit Wirkung vom 1. Juli 2003 der Pastor Christian Paul, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt des Ökumenebeauftragten (Vertretungspfarrstelle);

mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Volker Schauer, Lübeck, auf die Dauer von fünf Jahren in das Amt eines Leiters im „Haus der Kirche“, Kirchenkreis Kiel;

mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 29.02.2004 der Pastor Andreas Schultheiß mit dem Dienstsitz in Hamburg in die 21. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung eines theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitstätte Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2003 bis einschließlich 30. Juni 2005 die Pastorin Käthe Stäcker in die 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung als Geschäftsführerin der Reformkommission;

mit Wirkung vom 1. September 2003 der Pastor Jens Voß, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Personal- und Gemeindeentwicklung mit dem Dienstsitz in Neumünster.

Eingeführt wurden:

am 4. Mai 2003 der Pastor Klaus-Dieter Manthey als Pastor in die 23. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Alt-Hamburg;

am 21. Mai 2003 der Pastor Thomas Tharun als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor;

am 8. Juni 2003 die Pastorin Hanna Wichmann als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

am 15. Juni 2003 der Pastor Karsten Winter als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Michaelis Kirchengemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pastorin Andrea Eder unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle (50 %) der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese (Auftragsänderung).

mit Wirkung vom 1. Juni 2003 bis einschließlich 31. Mai 2005 der Pastor im Probedienst Dr. Bernd Schwarze mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck, Kirchengemeinde St. Marien.

mit Wirkung vom 15. Juli 2003 der Pastor z. A. Ulf Teichmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster – Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf-;

mit Wirkung vom 1. August 2003 der Pastor Stefan Wilmer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle (100 %) der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 15. Juni 2003 der Pastor im Probedienst Stefan Wilmer mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle (100 %) der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (Auftragsänderung).

Berichtung

– GVOBl. Nr. 6/2003 Seite 137 –

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die Pastorin Vera Lindemann im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin;

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 2. Juli 2003 bis einschließlich 30.06.2008 der Pastor Michael Schwer zur Ev. Presseverlag Nord GmbH (NEZ) für das Amt des Leiters für den Bereich Marketing, Werbung und Kommunikation der Nordelbischen Kirchenzeitung.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juli 2003 dem Propst Jürgen F. Bollmann die Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für das pröpstliche Amt.

Richtigstellung:

In der Ausgabe Nr. 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes 2003, Seite 71, ist irrtümlicherweise veröffentlicht worden, dass der Pfarrvikar Rolf Ellerbrock, 41. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, mit Wirkung vom 1. März 2003 in den Wartestand versetzt worden ist. Hierzu stellen wir klar, dass Pfarrvikar Rolf Ellerbrock sich nach wie vor im aktiven Dienstverhältnis befindet.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 der Pastor Dr. Hans Hermann Holfelder in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 der Pastor Helmut Roscher in Hamburg-Neuenfelde;

mit Wirkung vom 1. September 2003 die Pastorin Elisabeth Schmidt-Brockmann in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 2003 der Pastor Friedrich Welsch in Husby.



Pastor i.R.

Friedrich Berg

geboren am 1. Oktober 1928 in Hamburg

gestorben am 5. März 2003 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 2. April 1956 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Warder. Ab Oktober 1961 war er Pastor in Reinfeld und an der St. Johannes-Kirchengemeinde in Neumünster. Vom 1. Juni 1981 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1990 war er Pastor der Kirchengemeinde Eutin.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Berg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i.R.

Gertrud Schröder

geboren am 30. Juni 1913 in Ahrensburg

gestorben am 15. März 2003 in Hoisdorf

Die Verstorbene wurde am 7. Januar 1945 in Todenbüttel ordiniert.

Anschließend war sie Hilfsgeistliche und Pastorin in Neustadt. Danach war sie bis zu ihrer Zuruhesetzung zum 1. Juli 1975 Pastorin im Landeskrankenhaus Heiligenhafen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Schröder.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Professor Dr. Hans-Joachim Thilo

geboren am 28. März 1914 in Chemnitz

gestorben am 23. Januar 2003 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1940 in Pirna ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche Lübeck zum 1. Dezember 1964 war er Theologischer Referent der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Kirche Lübeck. Vom 1. April 1966 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1979 war er Pastor an der St. Marienkirche zu Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Professor Dr. Thilo.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt